



Absender

(Erziehungsberechtigte/volljährige*r Schüler*In)

An die Schulleitung der FOS Nord

Freudstraße 15
80935 München

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

*gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und
§§ 31-36 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)*

Name der Schülerin bzw. des Schülers:		Geb.- Datum:		Klasse:					
Ich beantrage auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Störung <table border="0"><tr><td>☐ Nachteilsausgleich</td><td>☐ Notenschutz</td></tr><tr><td> - auf Leistungsfeststellung begrenzt - ohne Zeugnisbemerkung <i>(beinhaltet Maßnahmen wie beispielsweise Zeitverlängerung in Prüfungen)</i> </td><td> - auf Leistungsfeststellung begrenzt - jeweils mit eigener Zeugnisbemerkung <i>(Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung)</i> </td></tr></table>						☐ Nachteilsausgleich	☐ Notenschutz	- auf Leistungsfeststellung begrenzt - ohne Zeugnisbemerkung <i>(beinhaltet Maßnahmen wie beispielsweise Zeitverlängerung in Prüfungen)</i>	- auf Leistungsfeststellung begrenzt - jeweils mit eigener Zeugnisbemerkung <i>(Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung)</i>
☐ Nachteilsausgleich	☐ Notenschutz								
- auf Leistungsfeststellung begrenzt - ohne Zeugnisbemerkung <i>(beinhaltet Maßnahmen wie beispielsweise Zeitverlängerung in Prüfungen)</i>	- auf Leistungsfeststellung begrenzt - jeweils mit eigener Zeugnisbemerkung <i>(Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung)</i>								

Bitte wenden!

Hinweis zur Zeugnisbemerkung: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Für die folgenden Jahre gilt: Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären.

Schulwechsel: Wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt, prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der Berücksichtigung zu gewähren sind. Dies setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers voraus.

Die erforderliche schulpsychologische Stellungnahme oder das fachärztliche Gutachten liegt bei oder wird nachgereicht.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der/die zuständige Schulpsychologe/in bzgl. des oben genannten Antrags gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden ist.

Ort / Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte /
volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler